OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050393/6/BL**

Datum: **Linz, 14. Jänner 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des Franz A__, vertreten durch Mag. B__ MSc, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt im Mühlkreis vom 30.09.2025 GZ: 1-133-2025-2, betreffend Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2024 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt im Mühlkreis (im Folgenden: belangte Behörde) wurde die Auffälligkeit des Hundes mit dem Rufnamen „C__", Chipnummer: aaa, Rasse: Deutsch Drahthaar, Geschlecht: Hündin, Wurfdatum: tt.mm.2017, gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 (Oö. HHG 2024) festgestellt.

I.2. Gegen diesen Feststellungsbescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) und Hundehalter mit Schreiben vom 20.10.2025 eine Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 20.10.2025 zur Entscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.12.2025. Bei dieser war der Bf mit seinem Rechtsanwalt sowie ein Vertreter der belangten Behörde anwesend. Ebenfalls anwesend war als sachverständige Auskunftsperson Mag. D__ vom Oö. Landesjagdverband.

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter steht fest**:

Der Bf ist Hundehalter und Eigentümer des Hundes „C__", Chipnummer: aaa, Rasse: Deutsch Drahthaar, Geschlecht: Hündin, Wurfdatum: tt.mm.2017. Bei diesem Hund handelt es sich um einen ausgebildeten Jagdhund, der auch derzeit im Jagdgebiet der Genossenschaftsjagd E__ eingesetzt wird. Der Bf ist in diesem Jagdgebiet als Jäger tätig. Mit der Hündin hat er die Brauchbarkeitsprüfung abgelegt.

Am 02.08.2025 wurde ein Rehbock von einem Jäger im Jagdgebiet der Genossenschaftsjagd E__ angeschossen. Um diesen verletzten Rehbock aufzufinden, wurde der Bf angerufen und dieser begann mit seiner Jagdhündin „C__" die Nachsuche zunächst am Schweißriemen bei einem Maisfeld. Bei einem Waldstück wurde der Hund dann von der Leine gelassen und ihm das sogenannte Bringsel gegeben. Nach kurzer Zeit hat die Hündin den Rehbock aufgestöbert und ca. 200 Meter über

Grünland verfolgt, unter anderem auch quer über die Liegenschaft F-Straße. Die Hündin hat den schnell flüchtenden Rehbock allerdings nicht erreichen können und ist bei der Liegenschaft F-Straße an einer eingezäunten Freifläche mit Puten vorbeigekommen. In weiterer Folge ist die Hündin in dieses Freilaufgehege gelangt und hat eine Pute getötet und vier weitere verletzt. Eine Anwohnerin der Liegenschaft konnte die Hündin sodann aus dem Gehege führen und im Haus verwahren. Der Maschendrahtzaun war für die Hündin leicht zu überwinden, da dieser nicht fest gespannt war, eine nur geringe Höhe von ca. einem Meter aufwies bzw. auch im unteren Bereich nicht mit festem Boden verbunden war.

Der entstandene Schaden wurde seitens der Versicherung des Bf beglichen, wobei in Summe pro Pute 350 Euro (somit gesamt 1.750 Euro) bezahlt wurden.

Mit rechtskräftiger Strafverfügung vom 14.08.2025 wurde dem Bf als Hundehalter betreffend den gegenständlichen Vorfall eine Geldstrafe auferlegt, da die Hündin nicht entsprechend beaufsichtigt bzw. verwahrt war, sodass es zu einer Gefährdung (§ 3 Abs. 3 Z 1 Oö. HHG 2024) gekommen ist.

Mit der Hündin „C__" hat es ansonsten keine weiteren Vorfälle gegeben. Die Hündin lebt beim Bf im Familienverband und ist bereits seit mehreren Jahren ein folgsamer und zuverlässiger Jagdhund.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt und insbesondere den Ausführungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Der Bf hat etwa glaubhaft dargelegt, dass es betreffend die Hündin bisher keine Vorfälle oder Beschwerden gegeben hat und die Hündin auch zB. im Umgang mit Kindern unproblematisch ist. Ebenfalls hat der Bf den konkreten Jagdauftrag, den Ablauf und die Örtlichkeit schlüssig und glaubwürdig dargelegt sowie den Ersatz des Schadens durch seine Versicherung.

Die Höhe des Zaunes ergibt sich aus dem Polizeibericht der PI G__ und dessen Beschaffenheit aus den im Akt einliegenden Fotos sowie der Beschreibung des Bf bei der mündlichen Verhandlung.

Dass eine Pute von der Hündin getötet wurde und vier verletzt wurden, ergibt sich aus den Niederschriften über die Zeugeneinvernahmen bei der belangten Behörde und steht unstrittig fest.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Oö. Hundehaltegesetz 2024, LGBl. Nr. 84/2024 idF LGBl. Nr. 64/2025 (im Folgenden: Oö. HHG 2024):

§ 3 Abs. 3 Oö. HHG 2024 lautet:
„Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. ein Mensch oder ein Tier durch den Hund nicht gefährdet wird, oder
2. ein Mensch oder ein Tier nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt wird, oder
3. er an einem öffentlichen Ort oder auf einem fremden Grundstück nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann. Dies gilt nicht für Hunde, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd, des Hilfs- und Rettungswesens oder als Assistenzhunde bzw. Therapiebegleithunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz ausgebildet werden oder wurden, in der Ausbildung, im Einsatz und bei Übungen, sofern dadurch die Verwirklichung des Ausbildungs-, Einsatz- oder Übungszwecks ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde."

§§ 7 und 9 des Oö. HHG 2024 lauten:

„**§ 7**
Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder
2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,

und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.
(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen.
(…)
(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.
(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.

§ 9
Führen von Hunden an öffentlichen Orten

(1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.
(2) In öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen, in Gaststätten sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie beispielsweise in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen sowie bei sonstigem Bedarf müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.
(3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht.
(4) Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, die dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.
(5) Der Gemeinderat kann durch Verordnung anordnen,
1. auf welchen dafür geeigneten öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebiets die Leinen- oder Maulkorbpflicht (Abs. 1) nicht gilt; diese Flächen sind als solche zu kennzeichnen (Freilauffläche),
2. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebiets an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen,
3. dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsgebiets an der Leine und mit Maulkorb oder an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen.
Der Gemeinderat darf dabei die Leinen- und Maulkorbpflicht gemäß Abs. 3 nicht abändern.
(6) Abs. 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf das Führen von
1. Hunden, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens ausgebildet werden oder wurden, in der Ausbildung, im Einsatz und bei Übungen, sofern durch die Einhaltung der Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 5 die Verwirklichung des Ausbildungs-, Einsatz- oder Übungszwecks ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde,
2. sich in Ausbildung befindlichen oder ausgebildeten Assistenzhunden bzw. Therapiebegleithunden gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz und
3. nicht auffälligen Hunden im Rahmen von Hundevorführungen, Hundeschauen udgl."

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Im Oö. HHG 2024 gibt es einige Sonderbestimmungen betreffend Jagdhunde. So ist etwa im § 3 Abs. 3 Z 3 Oö. HHG 2024 festgelegt, dass Hunde grundsätzlich nicht an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken unbeaufsichtigt herumlaufen dürfen. Diesbezüglich gibt es unter anderem für Jagdhunde, die sich im Einsatz befinden (oder bei der Ausbildung bzw. Übungen) eine Ausnahme, sodass ein unbeaufsichtigtes Herumlaufen auf einem fremden Grundstück möglich ist. Durch einen Jagdhund darf es aber nicht zu Belästigungen oder Gefährdungen von Menschen oder anderen Tieren kommen (§ 3 Abs. 3 Z 1 und Z 2 Oö. HHG 2024). Die Ausnahme für Jagdhunde betrifft somit lediglich § 3 Abs. 3 **Z 3** Oö. HHG 2024

(unbeaufsichtigtes Herumlaufen). Bezüglich des konkreten Vorfalles mit den Puten liegt auch eine rechtskräftige Strafverfügung gegenüber dem Bf wegen Gefährdung iSd § 3 Abs. 3 Z 1 Oö. HHG 2024 vor.

Im nunmehr gegenständlichen Verfahren geht es um die Frage der Auffälligkeit der Hündin „C__". Werden der Gemeinde **konkrete Umstände** bekannt, **die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist**, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die entsprechenden Rechtsfolgen hinzuweisen (§ 7 Abs. 2 Oö. HHG 2024). Entsprechend § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. HHG 2024 besteht eine Auffälligkeit dann, wenn der betreffende Hund einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein. Die Hündin hat unzweifelhaft eine Pute getötet und vier weitere Tiere verletzt, ohne von diesen angegriffen worden zu sein. Nach dem Wortlaut der Bestimmung wäre somit eine Auffälligkeit gegeben mit der Konsequenz, dass der Hundehalter mit dem Hund eine Zusatzausbildung zu absolvieren hat (welche im konkreten Fall durch die Brauchbarkeitsprüfung bereits vorliegt), eine verhaltensmedizinische Evaluierung durchzuführen ist und der Hund an öffentlichen Orten mit Leine und Maulkorb zu führen ist, wobei es zu Letzterem für Jagdhunde (Einsatz, Ausbildung, Übung) wiederum eine Ausnahme gibt (siehe § 9 Abs. 6 Oö. HHG 2024).
Nach Ansicht der erkennenden Richterin ist allerdings in diesem **konkreten Einzelfall** eine **differenzierte Betrachtung** erforderlich: Wie festgestellt befand sich die Hündin gerade in einem Jagdauftrag, wobei diese Nachsuche quer über das Grundstück, auf dem sich auch die Puten befanden, stattgefunden hat. Wie bei der mündlichen Verhandlung durch die sachverständige Auskunftsperson vom Oö. Landesjagdverband dargelegt wurde, hat der Jagdhund bei der Nachsuche von verletztem Wild nicht nur die Aufgabe dieses zu finden, sondern dieses auch abzutun. Das bedeutet, dass durch einen gezielten Biss in den Hals das Wild rasch getötet wird, um unnötiges Tierleid zu verhindern und auch um zu verhindern, dass das Wild in Panik wieder wegläuft. Gerade beim Jagdhund der Rasse Deutsch Drahthaar ist das Abtun von bereits verletztem Rehwild üblich und entspricht der waidgerechten Jagd.

Da die Hündin „C__" somit während des Jagdauftrages, der sie quer über die Liegenschaft F-Straße geführt hat, die Puten getötet bzw. verletzt hat, danach von einer Bewohnerin der Liegenschaft unproblematisch und ohne aggressives Verhalten zu zeigen ins Haus gebracht werden konnte und es auch ansonsten überhaupt noch keine weiteren Vorkommnisse gegeben hat, kann im konkreten Fall nicht von einer Auffälligkeit dieser Jagdhündin gesprochen werden, zumal auch Teil des konkreten Jagdauftrages das Abtun von Wild gewesen ist. Da es sich bei der Hündin ansonsten um einen zuverlässigen Jagdhund handelt, kann in diesem konkreten Einzelfall aufgrund des gegenständlichen und einmaligen Vorfalles nicht iSd § 7 Abs. 2 Oö. HHG 2024 auf die Auffälligkeit geschlossen werden. Aus diesem Grund war der gegenständliche Bescheid aufzuheben.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG gegeben ist, zumal die Entscheidung auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen

Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang